



§ 180 *Bundesrechtliche Ausnahmen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen*

Für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen richten sich die Ausnahmen von der Zonenkonformität nach den bundesrechtlichen Vorschriften bei

- a. standortgebundenen Bauten und Anlagen (Art. 24 Bundesgesetz über die Raumplanung),
- b. Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen (Art. 24a Bundesgesetz über die Raumplanung),
- c. nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieben (Art. 24b Bundesgesetz über die Raumplanung, Art. 40 Raumplanungsverordnung);
- d. bestehenden zonenwidrigen Bauten und Anlagen (Art. 24c Bundesgesetz über die Raumplanung, Art. 41 und 42 Raumplanungsverordnung),
- e. zonenfremden gewerblichen Bauten und Anlagen (Art. 37a Bundesgesetz über die Raumplanung, Art. 43 Raumplanungsverordnung);
- f. weiteren dort vorgesehenen Fällen.

Erläuterungen

Mit der am 1. September 2000 in Kraft getretenen Änderung des RPG fiel die bisher in dessen Artikel 24 Absatz 2 enthaltene Kompetenz der Kantone weg, für die Erneuerung, die teilweise Änderung und den Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen kantonalrechtliche Ausnahmen vorsehen zu können; diese Sachverhalte werden heute durch direkt anwendbares Bundesrecht normiert (Art. 24c RPG). Insoweit besteht für die Kantone kein Regelungsbedarf mehr (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 57 [§§ 180-183], in: GR 2001, S. 278).

PBV

– § 51 Zuständige Behörde
Als zuständige kantonale Behörde, die bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen über die Zonenkonformität entscheidet oder Ausnahmen davon bewilligt, ist der bisherigen gesetzlichen Regelung entsprechend die DS rawi bestimmt worden.

Urteile

- Artikel 37a RPG gilt weder für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude noch für Lagerräume, sondern für bestehende aktive Gewerbebetriebe. Die strittige Baute erfüllt diese Voraussetzung nicht, weshalb für diese kein Bestandeschutz greift (KGU 7H 14 70 vom 19. Dezember 2014, E. 4).
- Ein bodenunabhängiger Tierzuchtbetrieb, wie er hier zur Diskussion steht, ist selber nicht auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen und daher nicht standortgebunden im Sinn von Artikel 24 Bst. a RPG. Auch liegt keine "innere Aufstockung", die einem überwiegend bodenabhängigen landwirtschaftlichen Betrieb dient, vor (KGU 7H 14 70 vom 19. Dezember 2014, E. 5).
- Die abschliessende bundesrechtliche Normierung der Bestandesgarantie gemäss Artikel 24c RPG hat zur Folge, dass die kantonalen Vorschriften über die Berechnung der Bruttogeschossfläche im Geltungsbereich dieser Bestimmung grundsätzlich nicht mehr anwendbar sind. Für die Beurteilung, ob ein Raum dem Wohnen, Arbeiten oder sonst wie dem dauernden Aufenthalt dient und damit zur Bruttogeschossfläche zu zählen ist, fallen subjektive Gesichtspunkte wie die vom Bauherrn beabsichtigte Nutzung ausser Betracht. Auch auf die Bezeichnung eines Raumes in den Plänen kommt es nicht an. Entscheidend ist vielmehr die objektive Eignung des

	<p>Raums (VGU V 06 7_2 vom 15. Januar 2007, E. 3-5, in: LGVE 2007 II Nr. 10).</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die nicht mehr zonenkonform sind, werden ausserhalb der Bauzonen in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Hinsichtlich bestimmungsgemässer Nutzbarkeit wird als Minimalvoraussetzung verlangt, dass die tragenden Konstruktionen, Fussböden und Dach mehrheitlich intakt, Fenster und Türen vorhanden, KÜcheneinrichtungen und Kaminanlage betriebstüchtig oder zumindest sanierungswürdig sind. Entscheidend ist, dass die Baute gemessen an ihrer Zwecksetzung noch betriebstüchtig ist (VGU V 02 213_2 vom 28. November 2003, E. 5, in: LGVE 2004 II Nr. 7). – Beurteilung eines Hundezwingers in der Landwirtschaftszone. Aspekte des Lärmschutzes. Ob Hundegebell die betroffene Bevölkerung stark stört, richtet sich nicht nach dem Empfinden eines oder weniger Nachbarn. Richtschnur ist eine objektive Lärmempfindlichkeit. In der Landwirtschaftszone haben die Bewohner einen gewissen Tierlärm selbst nachts zu tolerieren, sofern die Grenzwerte der in dieser Zone anwendbaren Lärm-Empfindlichkeitsstufe III nicht überschritten werden (VGU V 99 9 / V 99 195 vom 21. September 2000, E. 5, in: LGVE 2000 II Nr. 10).
<i>Hinweise</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Wegleitung für das Bauen ausserhalb der Bauzone https://rawi.lu.ch/downloads/downloads_bew
<i>Verweise</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Artikel 24d (Landwirtschaftsfremde Wohnnutzung und schützenswerte Bauten und Anlagen), 24e (Hobbymässige Tierhaltung), 27a (Einschränkende Bestimmungen der Kantone zum Bauen ausserhalb der Bauzonen) und 37a RPG (Zonenfremde gewerbliche Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen) – Artikel 40 (Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe [Art. 24b RPG]), 41 (Anwendungsbereich von Artikel 24c RPG), 42 (Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen), 42a (Änderung neurechtlicher landwirtschaftlicher Wohnbauten [Art. 24d Abs. 1 RPG]), 42b (Hobbymässige Tierhaltung [Art. 24e RPG]), 43 (Altrechtliche gewerbliche Bauten und Anlagen [Art. 37a RPG]) und 43a RPV (Gemeinsame Bestimmungen)
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–